

Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 3/2020

Homeoffice:
Unfallversicherungs-
schutz erklärt an zwei
Beispielen

**Abgase von
Dieselmotoren in
Feuerwehrräusern**

**Arbeitssicherheit
bei Einbindung von
Fremdfirmen**

**Erschöpfungs-
syndrom erkennen
und entgegenwirken**



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Inhalt

Kurz & knapp Seite 3–5

- Arbeitszeit gesund und sicher gestalten
- Kampagne macht nachdenklich
- Gegen die Stigmatisierung von psychischen Erkrankungen
- Mit kommitment-sch-dialogen ins Gespräch kommen
- Mobbing – Unternehmenskultur schafft Lösungen
- Erklärvideo zur Versichertenrente
- Arbeitsbedingte Belastungen beurteilen
- Übersichtliche PSA-Infos



Im Blickpunkt Seite 6–11

- Gesetzliche Unfallversicherung bei der Arbeit im Homeoffice

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte



Prävention Seite 12–19

- Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrehäusern
- Neue Branchenregel für die Abwasserentsorgung erschienen
- Positionspapier zur Sicherheitsfälltechnik veröffentlicht
- Sicherer gemeinsamer Arbeitsort: Einbindung von Fremdfirmen
- Erschöpfungssyndrom erkennen und entgegenwirken



Recht & Reha Seite 20–22

- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Intern Seite 22–23

- Nachruf – Herr Dr. Hans-Jörg Lepperdinger
- Trotz Corona: Selbstverwaltungen von KUVB und Bayer. LUK bleiben handlungsfähig

Bekanntmachung Seite 23

- Sitzungstermine von KUVB und Bayer. LUK

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 3/2020 – Juli / Aug. / Sept.

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:
Direktor Elmar Lederer

Redaktion:
Referat Kommunikation,
Eugen Maier

Redaktionsbeirat:
Marion Angerer, Michael von Farkas,
Jochen Fink, Karin Menges, Klaus
Hendrik Potthoff, Yasmin Raster,
Ulli Schaffer, Katja Seßlen

Anschrift:
KUVB, Ungererstr. 71,
80805 München, Tel. 089 36093-0,
Fax 089 36093-135

Internet:
www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:
presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Bildnachweis:
KUVB, DGUV – sofern nicht anders
angegeben

Gestaltung und Druck:
Universal Medien GmbH,
Geretsrieder Str. 10, 81379 München



PEFC zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus
nachhaltig bewirtschafteten
Wäldern und kontrollierten
Quellen.
www.pefc.de

Arbeitszeit gesund und sicher gestalten

Wer Vollzeit arbeitet, verbringt mindestens ein Drittel des Tages bei der Arbeit. Umso wichtiger ist es, dass Sicherheit und Gesundheit dabei stets gewährleistet sind.

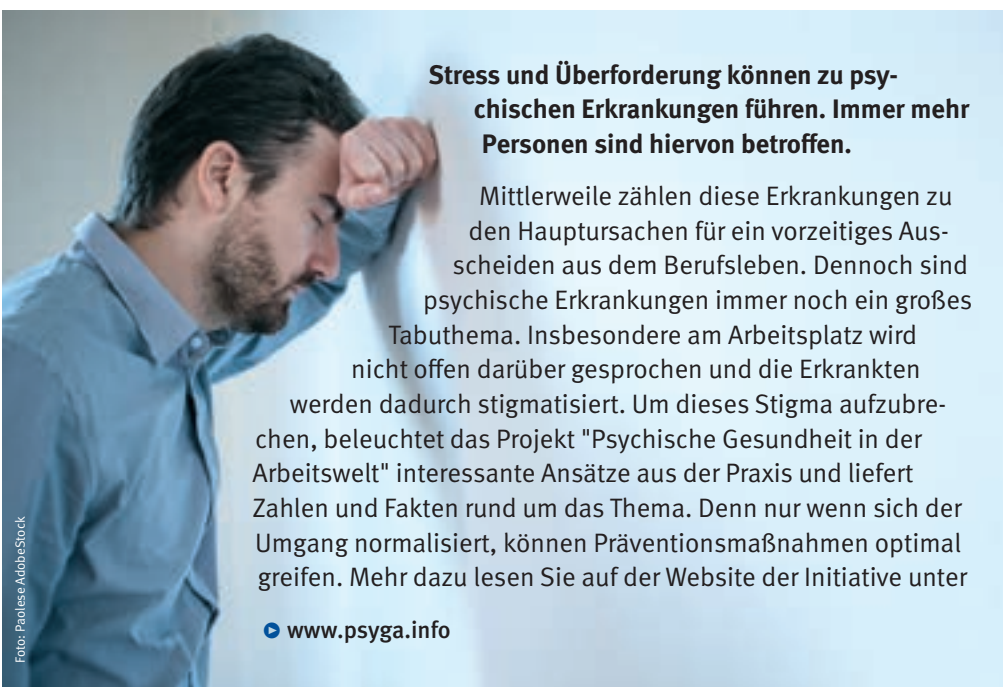
Wie das gelingen kann, zeigt das Institut für Arbeit und Gesundheit der



Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) in dem IAG Report „Arbeitszeit sicher und gesund gestalten. Aktuelle Befunde und Empfehlungen“ auf. Neben dem rechtlichen Rahmen zur Regelung der Arbeitszeit behandelt der Report die Auswirkungen von Dauer, Lage und Variabilität der Arbeitszeit einschließlich psychischer Belastungen. Zudem enthält er Empfehlungen, wie sich Arbeitszeit, Pausen und Ruhezeiten optimal gestalten lassen. Besondere Beachtung schenkt der Report der Nacht- und Schichtarbeit. Vor dem Hintergrund der Digitalisierung beleuchtet er die Entgrenzung von Arbeitszeit und die erweiterte arbeitsbedingte Erreichbarkeit. Abschließend geht es um zeitflexibles Arbeiten und die Gestaltung von Lebensarbeitszeit.

• www.dguv.de © Webcode: p017669

Gegen die Stigmatisierung von psychischen Erkrankungen



Stress und Überforderung können zu psychischen Erkrankungen führen. Immer mehr Personen sind hiervon betroffen.

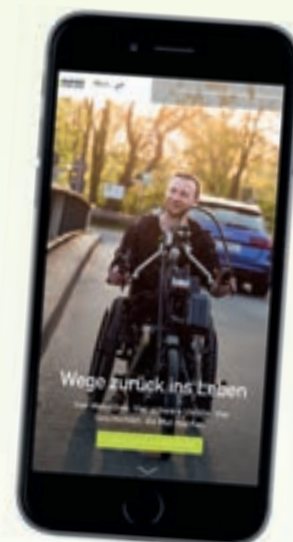
Mittlerweile zählen diese Erkrankungen zu den Hauptursachen für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben. Dennoch sind psychische Erkrankungen immer noch ein großes Tabuthema. Insbesondere am Arbeitsplatz wird nicht offen darüber gesprochen und die Erkrankten werden dadurch stigmatisiert. Um dieses Stigma aufzubrechen, beleuchtet das Projekt "Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt" interessante Ansätze aus der Praxis und liefert Zahlen und Fakten rund um das Thema. Denn nur wenn sich der Umgang normalisiert, können Präventionsmaßnahmen optimal greifen. Mehr dazu lesen Sie auf der Website der Initiative unter

• www.psyga.info

Kampagne macht nachdenklich

Mit vier jungen Menschen hat die Kampagne „Runter vom Gas“ jeweils eine Multimedia-Reportage produziert. Die Fotos, Filme und Texte gehen unter die Haut. Denn sie berichten von vier jungen Leuten, die nach Verkehrsunfällen sehr schwer verletzt waren und nun mit erheblichen Einschränkungen leben müssen.

Alle vier haben nach den Unfällen nicht den Mut verloren, sondern genießen ihr Leben. Doch sie mussten hart dafür kämpfen und stehen immer wieder vor großen Herausforderungen. Und sie haben alle den gleichen Wunsch: dass Verkehrsteilnehmende achtsam und verant-



wortungsvoll fahren, nüchtern, nicht zu schnell und aufmerksam. Das ist auch die Botschaft von „Runter vom Gas“, einer Kampagne des Bundesverkehrsministeriums und des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR). Verkehrsminister Scheuer fasst es zusammen: „Niemand sollte zweimal im Leben laufen lernen müssen.“ Die Reportagen sind sehr sehenswert und können angeschaut werden unter:

• runtervomgas.de

Mit kommitmensch-Dialogen ins Gespräch kommen

Wer Beispiele aus dem eigenen Arbeitsalltag diskutieren und Ideen für mögliche Verbesserungsmaßnahmen sammeln möchte, sollte sich unbedingt die „kommitmensch-Dialoge“ ansehen.

Die Toolbox, die es für die Settings „Unternehmen“ und „Bildungseinrichtungen“ gibt, enthält Dialogkar-

ten, die zur Diskussion anregen. Die Karten widmen sich den sechs Handlungsfeldern der kommitmensch-Kampagne: Führung, Kommunikation, Beteiligung, Fehlerkultur, Betriebsklima sowie Sicherheit und Gesundheit. Zudem ist ein Arbeitsposter enthalten, das den gemeinsamen Dialog systematisch unterstützt und auf dem letztlich auch die Diskussionsergebnisse festgehalten werden können. Und so funktioniert's:

- Ein eigens zusammengestelltes Team sucht sich ein Handlungsfeld aus und steigt anhand der Dialogkarten in die Diskussion ein.
- Fünf Stufen helfen, qualitativ einzuordnen, wie es um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bestellt ist.
- Lösungsvorschläge und Verbesserungsmaßnahmen werden gemeinsam erarbeitet.
- Die Ergebnisse der Diskussion werden auf dem Poster dokumentiert.
- Das Poster wird an zentraler Stelle aufgehängt, bis die priorisierten Ideen angestoßen bzw. Maßnahmen umgesetzt sind.

🔗 www.kuvb.de © Webcode 541



Mobbing – Unternehmenskultur schafft Lösungen bei Konflikten am Arbeitsplatz

Mobbing gilt zwar nicht als Arbeitsunfall und ist keine anerkannte Berufskrankheit. Es kann aber zur arbeitsbedingten Gesundheitsgefahr werden. Hilfestellung bei Prävention leistet eine zwölfseitige Kurzinformation des DGUV Fachbereichs „Organisation von Sicherheit und Gesundheit“.

Häufig ist Mobbing nicht offensichtlich. Grundlegend ist es daher, die Situation überhaupt als solche zu erkennen, um sich dann an Vertrauenspersonen zu wenden, z. B. Mitglieder des Betriebs- oder Personalrates sowie Betriebsärztinnen und Betriebs-

ärzte. Mit zahlreichen Beispielen erklärt die Organisationshilfe die fünf Kategorien, in die der Arbeitspsychologe Heinz Leymann das Mobbing einteilt. Nach Leymann gehören zum Mobbing Angriffe auf:

- die Möglichkeit, sich mitzuteilen, z. B. durch ständiges Unterbrechen
- die sozialen Beziehungen, z. B. indem man jemanden „wie Luft“ behandelt
- das soziale Ansehen, z. B. durch das Verbreiten von Gerüchten
- die Qualität der Berufs- und Lebenssituation, z. B. durch das

Zuweisen von sinnlosen oder gar keinen Arbeitsaufgaben

- die Gesundheit, z. B. durch Androhen von Gewalt.

Beschäftigte hiervor zu bewahren, ist grundsätzlich eine Arbeitgeberpflicht, aber auch eine Frage der Unternehmenskultur, an der alle mitwirken sollten. Sehr nützlich ist die in der Organisationshilfe enthaltene Muster-Betriebsvereinbarung zum Abschluss zwischen Unternehmensleitung und Personalvertretung.

🔗 www.dguv.de © Webcode: p021374

Erklärvideo zur Versichertenrente

Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall oder als Folge einer Berufskrankheit hat eine gesetzlich unfallversicherte Person unter Umständen Anspruch auf eine Rente. Die Entscheidung darüber treffen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in sogenannten Rentenausschüssen.



Aber wer sitzt eigentlich in diesen Ausschüssen? Und welche Rechte haben Versicherte, insbesondere wenn sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind? Diese und weitere Fragen beantwortet das neue Erklärvideo der DGUV. Darin wird der Versicherte Elias begleitet, der einen schweren Arbeitsunfall hatte. Er hat bereits medizinische Leistungen erhalten und seine Rückkehr ins Arbeitsleben ist vorbereitet. Leicht verständlich erläutert der Film, wie und von wem über eine Versichertenrente entschieden wird, falls Elias durch den Unfall eine bleibende Behinderung hat. Den Film gibt es auch mit deutschen Untertiteln.

• www.dguv.de © Webcode: d1182568

Arbeitsbedingte Belastungen beurteilen

Was sind die wichtigsten Grenzwerte zu chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen, die für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit von Bedeutung sind?

Darüber informiert der IFA Report 1/2019 „Grenzwerteliste 2019. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“. Das Nachschlagewerk für die betriebliche Praxis hilft, arbeitsbedingte Belastungen von Beschäftigten zu beurteilen. Neben Gefahrstoffen behandelt die Grenzwerteliste biologische Einwirkungen am Arbeitsplatz, Lärm, Vibrationen, thermische Gefährdungen, Strahlung, Elektrizität und biochemische Belastungen. Die Liste enthält alle aktuell geltenden Grenzwerte, vorausgesetzt sie sind für die jeweilige Belastungsart verfü-

bar. Fehlen Grenzwerte, so liefert der IFA Report Empfehlungen und Erläuterungen, um die arbeitsbedingten Belastungen zu beurteilen.

• www.dguv.de © Webcode: d1182063



Übersichtliche PSA-Infos



An vielen Arbeitsplätzen müssen gleichzeitig verschiedene Arten von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) benutzt werden, zum Beispiel Kopfschutz in Verbindung mit Fußschutz und Sicherheitshandschuhen.

Dabei müssen die PSA miteinander kompatibel sein und dürfen sich in ihrer Schutzwirkung nicht gegenseitig beeinträchtigen. In manchen Fällen erkennt man leicht, dass die Wechselwirkungen den Schutz vermindern würden. Wenn man z. B. Schutzbrille und Atemschutzmaske kombinieren will. Schwieriger wird es bei komplexen Wechselwirkungen wie bei der Kombination von PSA gegen Absturz mit Atemschutz. Eine praktische Matrix zu PSA-Kombinationen mit und ohne Wechselwirkungen gibt es auf der Website des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA). Von dort aus führen Weblinks zu den jeweiligen Dokumenten des Regelwerks, in denen die Anforderungen an die PSA festgelegt sind.

• www.dguv.de © Webcode: d161968

Sturz von Treppe: Versichert oder nicht?

Gesetzliche Unfallversicherung bei der Arbeit im Homeoffice

Das sagt
die Rechts-
sprechung

Versichert ist, was zur Arbeit gehört. Das ist einerseits ein Grundpfeiler der gesetzlichen Unfallversicherung – andererseits ist diese Aussage nur der Ausgangspunkt für zum Teil schwierige Abgrenzungsfragen. Denn in der Lebenswirklichkeit liegen private, unversicherte Handlungen häufig mit versicherten Tätigkeiten eng beieinander. Dies soll im Folgenden anhand von zwei Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) dargestellt werden, die die aktuelle Rechtslage verdeutlichen. Gegenstand beider Verfahren waren Fragen zur Reichweite des Unfallversicherungsschutzes im Homeoffice.



Die Tätigkeit im Homeoffice hat nicht zuletzt durch die Corona-Krise an Bedeutung gewonnen. Dabei besteht aus dem Blickwinkel der gesetzlichen Unfallversicherung eine besondere Abgrenzungsproblematik: Denn in der „klassischen“ Arbeitswelt war die Arbeit in den Räumen des Arbeitgebers der Normalfall. Demgegenüber war der häusliche Bereich des Arbeitnehmers – eben das Zuhause – der geradezu typische Fall einer Privatsphäre. Erst mit dem Verlassen dieser privaten Sphäre durch das Durchschreiten der Haustür begann der versicherte Weg

zur Arbeitsstätte. In der Regel musste der Arbeitnehmer erst diesen Weg zurücklegen, um so die Arbeitsstätte zu erreichen. Aber wie erfolgt die Abgrenzung, wenn die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers in den Privatbereich – sein „zu Hause“ – verschoben wird?

Der Ausgangspunkt: die Vorgaben des Gesetzes

Hier wird deutlich, dass bei der Frage der Reichweite des Unfallversicherungsschutzes im Homeoffice zwei wesentliche Festlegungen der gesetz-

lichen Unfallversicherung aufeinander prallen: Einerseits muss versichert bleiben, was zur Arbeit gehört; andererseits bleiben zu Hause Bereiche weiterhin privat und unterfallen nicht dem Unfallversicherungsschutz. Für Versicherte ebenso wie für die Unfallversicherungsträger (UVT) muss Rechtssicherheit gegeben sein, wie abzugrenzen ist, wenn im Homeoffice ein Arbeitnehmer zu Schaden kommt.

Mit dieser Abgrenzungsproblematik hatte das Bundessozialgericht (BSG) sich in seinem Urteil vom 5. Juli 2016 (B 2 U 5 / 15 R) auseinanderzusetzen.

Fall 1

Der Sachverhalt

Die Versicherte und spätere Klägerin arbeitete auf einem in ihrer Wohnung eingerichteten Telearbeitsplatz. Grundlage hierfür war eine Dienstvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber.

Danach wurden die Arbeitsmittel vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und durften nicht für private Zwecke genutzt werden. Die häusliche Arbeitsstätte wurde hingegen von der Klägerin kostenlos bereitgestellt. Der Arbeitsplatz war im Dachgeschoss des Wohngebäudes gelegen, in dem sich außerdem ein kleines Bad, das Arbeitszimmer des Ehemanns der Versicherten sowie der Schlafraum des Ehepaares befanden. Diese Räume waren ausschließlich über eine Treppe zu erreichen. Im Erdgeschoss des Hauses lagen Küche, Wohnzimmer und ein weiteres Bad. Diese

Raumaufteilung bedingte, dass die Treppe sowohl zum Aufsuchen des Arbeitszimmers genutzt wurde als auch im Alltag ständig zum Erreichen der rein privat genutzten Räume.

Die Versicherte musste mehrmals am Tag viel Flüssigkeit zu sich nehmen, da sie an einer Atemwegserkrankung litt. Am Unfalltag arbeitete sie an ihrem Telearbeitsplatz. Weil die zum Arbeitsplatz mitgenommenen Wasserflaschen bereits leer waren, verließ sie ihren Schreibtisch, um in der Küche ein Stockwerk tiefer Wasser zu holen. Auf ihrem Weg vom Arbeitszimmer zur Küche stürzte sie auf der nach unten führenden Treppe und verletzte sich. Der zuständige UVT lehnte die Anerkennung des Unfallereignisses als Arbeitsunfall ab mit der Begründung, dieses sei der unversicherten Privatsphäre zuzuordnen. Zu Recht?

Der Weg durch die Instanzen

Dagegen erhob die Versicherte Klage zum Sozialgericht, das die Entscheidung des UVT bestätigte und die Klage abwies. Die Versicherte legte Berufung beim Landessozialgericht (LSG) als nächsthöherer Instanz ein.

Das LSG entschied zugunsten der Versicherten und begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, die Versicherte habe innerhalb des Hauses einen Betriebsweg zurückgelegt, der vom Versicherungsschutz umfasst sei. Insoweit komme es darauf an, ob der Ort, an dem sich der Sturz ereignet hatte, wesentlich auch Betriebszwecken gedient habe. Das sei hier der Fall gewesen, weil die Versicherte ihren Arbeitsplatz ausschließlich über die Treppe habe erreichen können. Das Begehen der

Treppe habe zum Unfallzeitpunkt auch im inneren Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit gestanden. Zwar sei die Nahrungsaufnahme grundsätzlich dem unversicherten privaten Bereich zuzuordnen; allerdings seien die Voraussetzungen erfüllt, unter denen die Rechtsprechung des BSG Unfallversicherungsschutz auf Wegen zum Ort der Nahrungsaufnahme im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit grundsätzlich anerkennt. Das Handlungsziel der Versicherten sei hier auch auf die Aufrechterhaltung der Arbeitskraft gerichtet gewesen.

Das BSG als Revisionsinstanz ist dieser Begründung des LSG nicht gefolgt und hat das Berufungsurteil aufgehoben. Damit wurde letztlich die Entscheidung des UVT bestätigt.

Welche Tätigkeiten können im konkreten Einzelfall noch der Arbeitssphäre zugeordnet werden und welche liegen demgegenüber so nah an der Privatsphäre der Verletzten, dass eine Zuordnung zum Unfallversicherungsschutz die Abgrenzungslinien des Unfallversicherungsrechtes überschreiten würde? Dieser Ansatz bildet den Ausgangspunkt für die rechtlichen Abgrenzungsfragen, die sich im Einzelfall zur Frage der Reichweite des Unfallversicherungsschutzes stellen können.

Begründung des BSG

Betriebsweg im häuslichen Bereich?

Versicherungsschutz könnte im hier vorliegenden Fall nur als Betriebsweg gegeben sein (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Ein im Betriebsinteresse liegender Weg kommt (als Wegeunfall) grundsätzlich

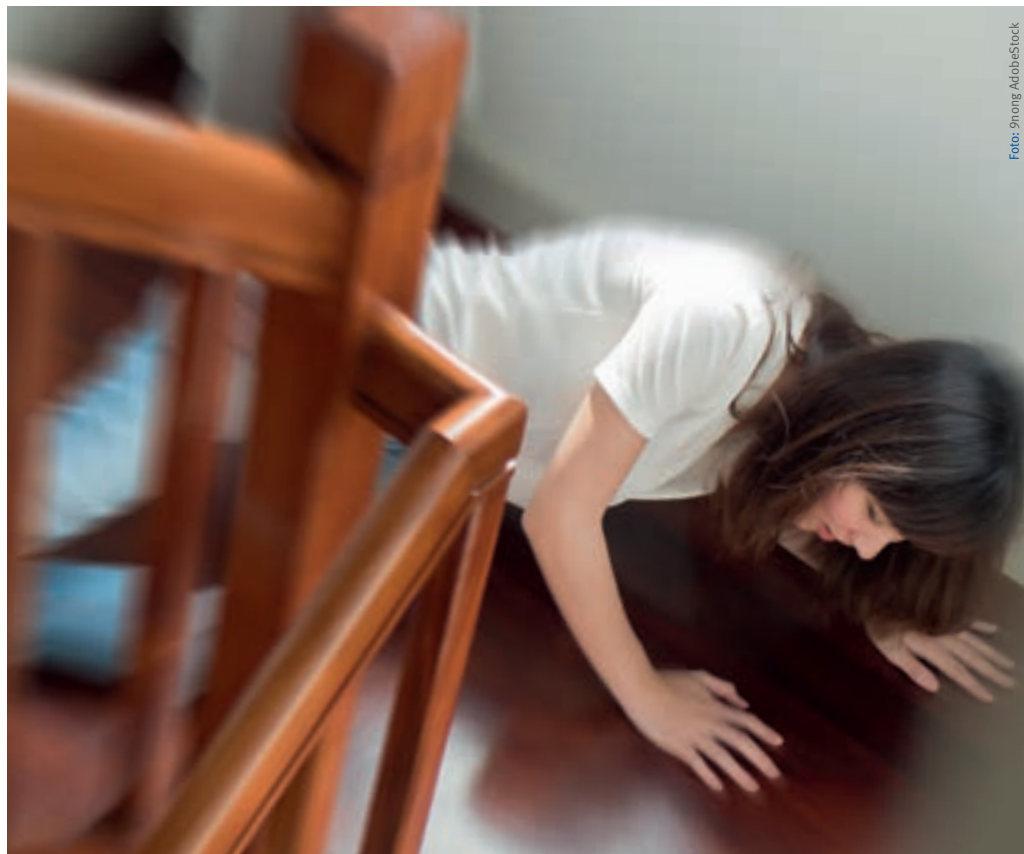


Foto: mong AdobeStock

nur außerhalb des privaten Wohngebäudes in Betracht. Befinden sich die Wohnung und die Arbeitsstätte aber in demselben Gebäude, ist ein Betriebsweg ausnahmsweise auch im häuslichen Bereich denkbar, wenn er in Ausführung einer versicherten Tätigkeit zurückgelegt wird. Dies war – so das BSG – bei der Verletzten auf der Basis des zugrundeliegenden Geschehens nicht anzunehmen. Den Weg die Treppe hinunter zur Küche habe die Klägerin nicht im unmittelbaren betrieblichen, sondern im eigenwirtschaftlichen Interesse angetreten.

Ein Sturz auf einer Treppe als Teil des Weges?

Nicht alle Verrichtungen eines Beschäftigten während der Arbeitszeit und auf der Arbeitsstätte sind gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt für Wege. Versichert sind Wege, bei denen ein sachlicher Zusammenhang zur Arbeit gegeben ist, weil der Weg durch die Ausübung des Beschäfti-

gungsverhältnisses oder den Aufenthalt auf der Betriebsstätte bedingt ist. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass das Zurücklegen von Wegen in aller Regel nicht die Ausübung der versicherten Tätigkeit selbst darstellt, sondern zu der eigentlichen Tätigkeit, deretwegen das Beschäftigungsverhältnis überhaupt eingegangen wurde, in einer mehr oder weniger engen Beziehung steht. Ob ein Weg in unmittelbarem Betriebsinteresse zurückgelegt wird und deswegen im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, bestimmt sich sowohl nach objektiven Gesichtspunkten als auch nach subjektiven Kriterien.

Die Bedeutung der Raumaufteilung im Haus

Objektive Kriterien in diesem Fall sind die räumlichen Gegebenheiten im Wohnhaus: Das Arbeitszimmer selbst ist ohne weiteres der Arbeitssphäre zuzurechnen; dies mit der Folge, dass Unfälle in diesem Bereich eher dem

Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterfallen. Demgegenüber sind gemeinschaftlich genutzte Räume wie Bäder, Schlafräume, Küchen, Wohnzimmer und eben auch Treppen dem privaten Lebensbereich zuzuordnen.

Auf den Unfallzeitpunkt kommt es an

Als sich der Unfall dann auf der Treppe ereignete, hätte die Klägerin ihre Arbeitsstätte verlassen und bereits den persönlichen häuslichen Lebensbereich erreicht. Ihre als Beschäftigte des Arbeitgebers versicherte Tätigkeit sei mangels entgegenstehender Feststellungen und Anhaltspunkte spätestens mit dem Verlassen des Arbeitszimmers beendet gewesen. Daher ließ das BSG offen, inwieweit innerhalb eines zur Telearbeit eingerichteten Arbeitsraumes Unfallversicherungsschutz besteht

Private Ziele unterfallen nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Darüber hinaus sei auch nach der subjektiven Zweckausrichtung der Verletzten kein Versicherungsschutz zu begründen: Die Klägerin sei die Treppe nicht hinab gestiegen, um ihre versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um in der Küche Wasser zum Trinken zu holen und demnach einer typischen privaten Tätigkeit nachzugehen.

Dass gerade die versicherte Tätigkeit ein besonderes Durstgefühl verursacht hätte und die Versicherte unabhängig von ihrer Erkrankung betriebsbedingt veranlasst gewesen wäre, sich Wasser zu besorgen, was evtl. Versicherungsschutz hätte begründen können, ist von der Vorinstanz nicht festgestellt worden.

Daher habe es bei dem Grundsatz zu bleiben, dass die Nahrungsmittel- und Flüssigkeitsaufnahme dem unversicherten privaten Bereich zuzurechnen sei. Der nur mittelbare Nutzen für den Arbeitgeber, der dadurch entsteht, dass der Beschäftigte seine Arbeitskraft erhalten wolle, reicht nach ständiger Rechtsprechung nicht aus, um eine versicherte Tätigkeit im Sinne des Unfallversicherungsrechtes annehmen zu können. Damit sei im Ergebnis die subjektive Zielrichtung der Klägerin nicht primär auf ein betriebliches, sondern auf ein privates Ziel ausgerichtet gewesen.

Dass die Ausübung einer Beschäftigung im Homeoffice zu einer Verlage-

rung von dem Unternehmen dienenden Verrichtungen in den häuslichen Bereich führe, rechtfertige auch in diesem Zusammenhang keine andere Beurteilung. Die betrieblichen Interessen dienende Arbeit in der Wohnung eines Versicherten nehme dieser Wohnung außerhalb des konkreten Arbeitsraumes nicht den Charakter der häuslichen Lebenssphäre. Die der privaten Wohnung innewohnenden Risiken habe nicht der Arbeitgeber zu verantworten und vermöge der Versicherte selbst am besten zu beherrschen. Nach alledem bedingen die besonderen Gegebenheiten des Sachverhaltes hier einen Ausschluss des Versicherungsschutzes.

Fall 2

Der Sachverhalt

In einem weiteren Fall hatte das BSG sich ebenfalls mit einem Sturz auf einer Treppe auseinander zu setzen (Urteil vom 27. November 2018, Az.: B 2 U 28 / 17 R).

Die Versicherte war „Sales und Key Account Managerin“ einer GmbH. Nach dem Arbeitsvertrag war eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden mit einer Kernarbeitszeit von 9 bis 16 Uhr vereinbart. Regelmäßiger Arbeitsort sollte ihre Wohnadresse sein. Weitere Angaben zur Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes im häuslichen Bereich enthielt der Arbeitsvertrag nicht. Zur Zeit des Unfallgeschehens wohnte die Versicherte in einem „Haus im Haus“, dessen Erd- und Dachgeschoss sie privat nutzte. Von der Diele im Erdgeschoss führte eine Treppe in das Kellergeschoss. Dort war einer der Kellerräume mit einem Schreibtisch möbliert und wurde als Büro bzw. „Homeoffice“ genutzt.

Am Tag des Unfalls hielt sich die Versicherte auf einem Messegelände auf. Eine Kollegin forderte die Versicherte auf, den Geschäftsführer anzurufen. Die Klägerin fuhr daraufhin nach Hause und wollte dort in ihrem Büro im Kellergeschoss den mitgeführten Laptop anschließen, um über diesen um 16.30 Uhr mit dem Geschäftsführer in Übersee zu telefonieren. Gegen 16.10 Uhr rutschte sie beim Hinabsteigen der Kellertreppe auf ihrem Weg zum Büroraum auf einer Stufe ab, stürzte und verletzte sich im Wirbelsäulenbereich. Zum Zeitpunkt des Sturzes führte sie eine Tasche mit ihrem Laptop sowie sonstiges Arbeitsmaterial mit sich.

Der Weg durch die Instanzen

Auch hier lehnte der zuständige UVT die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Hiergegen richtete sich die Klage der Versicherten zum Sozialgericht, das die Entscheidung des UVT aufhob und entschied, dass die Versicherte am Unfalltag einen Arbeitsunfall erlitten habe, weil sie im Unfallzeitpunkt einen Betriebsweg mit betrieblicher Motivation zurückgelegt habe. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Berufung des UVT, die vor dem Landessozialgericht (LSG) erfolgreich war; das LSG hob das erstinstanzliche Urteil auf. Seine Entscheidung begründete das Gericht im Wesentlichen damit, dass das Betreten der häuslichen Kellertreppe selbst nicht unmittelbar zu den Hauptpflichten der Versicherten gehört habe und deshalb eine bloße Vorbereitungshandlung für ihre spätere versicherte Tätigkeit als abhängig Beschäftigte gewesen sei. Die Versicherte sei auch nicht auf einem Betriebsweg verunglückt, weil dieser mit Durchschreiten der Außentür des Wohngebäudes bereits beendet gewesen sei und daher mit dem Rückweg vom Messegelände keine Einheit im Sinne eines unmittelbaren Anschlusses gebildet habe.

Dieser Auffassung ist das BSG nicht gefolgt. Es hob das Urteil des LSG auf und bestätigte damit letztendlich die Klage der Versicherten.

Begründung des BSG

Das „Abgrenzungswerkzeug“ des BSG – die verobjektivierte Handlungstendenz

In seiner Urteilsbegründung entwickelt das BSG gegenüber dem oben zuerst vorgestellten Urteil seinen Ansatz von der „verobjektivierten Handlungstendenz“ weiter. Diese ver-



objektivierte Handlungstendenz erfährt gegenüber dem oben dargestellten Urteil eine noch stärkere Betonung, wobei auch richtungsweisend aufgezeigt wird, wie eine „Verobjektivierung“ subjektiver, innerlicher Handlungstendenzen anhand von objektiven Gegebenheiten eines Sachverhaltes ermöglicht werden kann.

Welche Ziele bestanden im Unfallzeitpunkt?

Mit dem hier besprochenen Urteil hat das BSG seine Rechtsprechung dahingehend konkretisiert, dass bei der Feststellung eines Arbeitsunfalls im häuslichen Bereich künftig die objektivierte Handlungstendenz des Versi-

cherten, eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben zu wollen, den Ausschlag gibt und nicht mehr vorrangig auf die – rein quantitativ zu bestimmende – Häufigkeit der betrieblichen oder privaten Nutzung des konkreten Unfallortes abzustellen ist. Unfallversicherungsschutz dürfte das LSG folglich nicht allein deshalb versagen, weil nach seiner Auffassung „keine wesentliche betriebliche Nutzung der Kellertreppe anzuerkennen sei“. Ob ein Weg im unmittelbaren Unternehmensinteresse zurückgelegt wird und deswegen im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, bestimme sich vielmehr vorrangig nach der objektivierten Handlungstendenz des Versi-



Illustration: VectorMine/AdobeStock

ten, also danach, ob dieser bei der zum Unfallereignis führenden Verrichtung eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte und diese subjektive Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt wird. Entscheidend sei daher, welche konkrete Verrichtung mit welchem subjektiven Zweck die Versicherte in dem Moment des Unfalls ausgeübt habe.

Zusammenspiel von subjektiven und objektiven Kriterien

Es greifen bei der hier zu bewältigenden Grenzziehung also subjektive und objektive Abgrenzungskriterien ineinander. Diese Abgrenzung nach subjektiven und objektiven Kriterien

ist in der Rechtsprechung allerdings nicht neu. Dieselbe „Abgrenzungstechnik“ wendet das BSG bereits seit langer Zeit bei der Abgrenzung unsicherer Wege von den Versicherungsschutz begründenden Wegeunfällen an. Diese gefestigte Rechtsprechung des BSG, die für Wege gilt, die außerhalb des Wohngebäudes zurückgelegt werden, ist auch innerhalb der häuslichen Sphäre bei Wegen von dem persönlichen Lebensbereich zu der im selben Haus gelegenen Arbeitsstätte heranzuziehen.

Ein Telefongespräch mit dem Chef ist Arbeit

Die Versicherte war also zum Zeitpunkt des Unfalls auf der Kellertreppe auf dem Weg in ihr Homeoffice, um dort den mitgeführten Laptop anzuschließen und über diesen um 16.30 Uhr mit dem Geschäftsführer ihrer Arbeitgeberin zu telefonieren. Bei dieser Tätigkeit war die objektiviert Handlungstendenz der Versicherten darauf ausgerichtet, ihrer Tätigkeit als Beschäftigte ihrer Arbeitgeberin nachzukommen. Dabei sei unerheblich, dass zwischen dem (versicherten) Rückweg vom Messegelände und dem Hinabsteigen der Kellertreppe sowohl eine räumliche Zäsur (Durchschreiten der Außentür) als auch eine zeitliche Unterbrechung (zumindest von einigen Minuten) lagen.

Nach Maßgabe dieser Abgrenzungskriterien der höchstrichterlichen Rechtsprechung hatte die Versicherte einen Arbeitsunfall erlitten. Ihr Wille bzw. das subjektive Ziel ihres Handelns war auf eine betriebsdienliche Verrichtung ausgerichtet – nämlich das dienstliche Telefongespräch mit dem Geschäftsführer. Die subjektive Handlungstendenz war damit auf „die Arbeit“ ausgerichtet. Dies wurde auch durch die objektiv wahrnehmbaren Sachverhaltselemente dieses konkreten Falles getragen: sie führte ihr Laptop als Arbeitswerkzeug mit sich, das Homeoffice war ausschließ-

lich über die in den Keller führende Treppe erreichbar, im Keller selbst befand sich nur der Büroraum, die Benutzung der Treppe diene mithin ausschließlich dem Erreichen der objektiv als solcher erkennbaren „Arbeits-sphäre“ in dem von der Klägerin genutzten Wohnhaus.

In diesem Zusammenhang hat das BSG auch darauf hingewiesen, dass im häuslichen Bereich die Beweisführung hinsichtlich der Handlungstendenz und die entsprechende Überprüfung klägerseitiger Angaben besonders schwierig sein könne, weil der Kreis „unternehmensdienlicher“ Verrichtungen bei abhängig Beschäftigten, aber auch bei Selbständigen, die im Homeoffice tätig sind, typischerweise mit weiten Teilen des Privatlebens verwoben sei.

Fazit

Die Revisionszulassung zum BSG in den beiden Fällen hat gezeigt, dass hier durchaus noch ein Bedarf an Rechtssicherheit besteht. Diesem Bedarf für eine Vielzahl weiterer ähnlich gelagerter Fälle gerecht zu werden, ist ein wesentliches Handlungsmotiv der verfahrensbeteiligten UVT. Im Ergebnis kam es hier zu zwei höchstrichterlichen Urteilen, die aufzeigen, wie detailabhängig die Entscheidung über eine Grenzziehung zwischen versichertem und unversichertem Bereich im Homeoffice ist. Maßgebliches Kriterium für diese wertende Entscheidung ist jeweils die Handlungstendenz des Versicherten, die durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt werden muss. ■

Autor: Rainer Richter, Leiter der Rechtsabteilung der KUVB

Umsetzungsempfehlung zur TRGS 554

Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern

Unkomplizierte
Lösung



Im Jahr 2019 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die neu gefasste Technische Regel für Gefahrstoffe „Abgase von Dieselmotoren“ (TRGS 554) bekanntgegeben. Für eine bisher schwer umsetzbare Vorgabe gibt es nun eine unbürokratische Lösung.

Im Anhang der TRGS 554 ist unter anderem vorgesehen, dass in Abstellbereichen von dieselbetriebenen Fahrzeugen keine Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung mehr eingerichtet werden dürfen. Zudem sei ein Umkleiden in Abstellbereichen unzulässig. Jedoch befinden sich gerade in vielen kleineren Feuerwehrhäusern die Umkleidebereiche für die Feuerwehrdienstleistenden oft in der Fahrzeughalle. Eine nachträgliche bauliche Trennung von Umkleidebereichen und Stellplätzen ist in vielen Feuerwehrhäusern – schon aus Platzmangel – kaum möglich.

Deshalb hat sich das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemeinsam mit dem Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung der Thematik angenommen, um möglichst unbürokratische Lösungen zu finden. Auf ihre Initiative hin hat die KUVB mit den fachlich zuständigen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Familie, Arbeit und Soziales und dem Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. eine abgestimmte Lösung erarbeitet. Danach soll verstärkt auf die Installation

von Abgasabsauganlagen im Bereich der Stellplätze Wert gelegt werden. Damit lassen sich die von Dieselmotoren ausgehenden Emissionen von ausrückenden bzw. einfahrenden Feuerwehrfahrzeugen wirksam beseitigen. Zudem kann auf aufwändige Umbauten in vorhandenen Feuerwehrhäusern verzichtet werden. Die auf unserer Internetseite veröffentlichte KUVB-Information soll als Umsetzungsempfehlung zur TRGS 554 für die Gemeinden als Träger der Feuerwehren dienen. Sie finden diese Information unter diesem Kurzlink:

• <https://bit.ly/trsg554> ■

*Autor: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roselt,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2020

Gesundheit schützen beim Schweißen

Abgesehen vom hohen Unfallaufkommen zeigen Statistiken: Personen, die Schweißarbeiten durchführen, haben einen hohen Anteil bei den obstruktiven Atemwegserkrankungen (z. B. Bronchitis oder Asthma) und bei den durch Chromverbindungen verursachten Lungenkrebskrankungen.

„Diese Erkrankungen entwickeln sich erst über Jahre, sodass Beschäftigte die Folgen oft erst spät – oder zu spät – zu spüren bekommen“, erklärt Privatdozent Dr. Wolfgang Zschiesche vom Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IPA).

Jedes Verfahren hat sein Risiko

Die Schweißverfahren werden anhand der eingesetzten Energien wie Gas,

Strom, Laser oder Reibung klassifiziert. Von großer Bedeutung sind die elektrischen Verfahren. Dazu gehören etwa das Metall-Inertgas-, Wolfram-Inertgas- und Lichtbogenhandschweißen. Jedes dieser Verfahren birgt andere Risiken, wie optische Strahlung, elektrischen Strom, Brand- und Explosionsgefahr, die Freisetzung gesundheitsgefährdender Gase und Rauche oder die Verdrängung von Sauerstoff in der Atemluft.

Schutzmaßnahmen ergreifen

Welche Art von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) verwendet werden muss, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Wichtig ist, dass sowohl das Schweißverfahren als auch umgebungsbedingte Einflüsse berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollten Schweißverfahren mit geringer Freisetzung gesundheitsgefährdender Stoffe verwendet werden. Lüftungstechnische Maßnahmen sind erforderlich. Sind diese aus technischen Gründen nicht möglich oder nicht ausreichend, muss geeigneter Atemschutz gestellt werden.

„In der Praxis haben sich gebläseunterstützte Schweißhelme bewährt, die den Atemwiderstand nicht erhöhen“, erklärt Dr. Martin Lehnert vom IPA. Sicherheitsbeauftragte können sich dafür einsetzen, dass in ihrem Betrieb die notwendigen Maßnahmen ergriffen und von den Beschäftigten genutzt werden.

Die richtige PSA

Grundsätzlich muss beim Schweißen schwer entflammable Kleidung getragen werden, die die Anforderungen der DIN EN ISO 11611 erfüllt. Wichtig ist, dass die Kleidung hochgeschlossen getragen wird und nicht mit entzündlichen Stoffen, wie Ölen oder Fetten, verunreinigt ist. Der Schutz des Körpers vor Strahlung, Schweißrauch und Schweißgasen sowie Metall- und Schlackespritzern wird zusätzlich durch Schweißerschutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe mit Stulpen, eine Lederschürze sowie Gesichts- und Augenschutz gewährleistet.

Persönliche Schutzausrüstung

Schweißen ist eine Tätigkeit, bei der es leicht zu einem Unfall oder Gesundheitsschaden kommen kann. Daher haben die Gefährdungsbeurteilung und die Persönliche Schutzausrüstung bei dieser Arbeit einen besonders hohen Stellenwert.



„Es müssen Schweißhelme oder Visiere über dem Gesicht getragen werden, die ein auf die Schweißaufgabe abgestimmtes Augenschutzglas gegen optische Strahlung enthalten“, betont Zschiesche. Besonders kritisch ist die UV-Strahlung beim Lichtbogenschweißen, da sie zu sonnenbrandähnlichen Hauterkrankungen führen kann. Auch das Verblitzen der Augen ist möglich.

Ausrüstung für zusätzlichen Schutz
Spezielle Arbeitsbedingungen können Ergänzungen der PSA erfordern. Bei Überkopfarbeiten etwa sollte zum Schutz gegen Strahlung und Spritzer zusätzlich ein schwer entflammbarer Kopf- und Nackenschutz getragen werden. Nicht zu unterschätzen ist Lärm. Deshalb muss in ausgewiesenen Lärm-bereichen stets ein Gehörschutz zur

PSA gehören. Zusammen mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen macht die jeweils geeignete PSA das Schweißen sicher.

Informationen zum Themenfeld Schweißen: [dguv.de](https://www.dguv.de) © Webcode: d545046

Dieser Beitrag erschien zuerst in Arbeit und Gesundheit 3/2020.

Einheitlicher Arbeitsschutz gegen das Coronavirus

Sicherheit und Gesundheitsschutz haben oberste Priorität, wenn es um Arbeit in Zeiten der Corona-Pandemie geht. Dem Arbeitsschutz kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben daher gemeinsam den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard herausgegeben.

- Lüftung
- Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte
- Homeoffice
- Dienstreisen und Meetings.



Die Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Bei den besonderen organisatorischen Maßnahmen geht es neben Sicherstellung ausreichender Schutzabstände um

- Arbeitsmittel und Werkzeuge,
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung,
- Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und Persönlicher Schutzausrüstung,
- Zutritt betriebsfremder Personen,
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle und den
- Umgang mit psychischen Belastungen durch Corona.

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beruht auf den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und hat keine unmittelbare Rechtsqualität. Vielmehr konkretisiert er die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts. Der Arbeitsschutzstandard ist damit eine Orientierung, die den Betrieben und Einrichtungen weitgehend Rechts- und Handlungssicherheit gibt. Maßgeblich bleibt jedoch stets die konkrete Situation beim Arbeitgeber oder Dienstherrn vor Ort, wo der gesetzlich vorgegebene Infektions- und Arbeitsschutz durch passende Maßnahmen sichergestellt werden kann und muss.

Grundlage der Überlegungen ist das Abstandsgebot: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Der neue Arbeitsschutzstandard definiert hierfür technische Lösungen in den Bereichen

- Arbeitsplatzgestaltung
- Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume
- Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

Die besonderen personenbezogenen Maßnahmen umfassen

- Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung
- Unterweisung und aktive Kommunikation
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen.

Unter folgendem Kurzlink finden Sie die Maßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards im Wortlaut:

• bit.ly/cov-arb

Pandemie-Maßnahmen: Besondere Branchen, besondere Anforderungen



Foto: viscont/AdobeStock

An manchen Arbeitsplätzen übernehmen die Beschäftigten ein besonders breites Spektrum unterschiedlicher Tätigkeiten mit physischen und sozialen Gefahren sowie psychischen Gefährdungen. Wenn die auf der vorhergehenden Seite genannten allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, aber auch Sie als SiBe unter www.kuvb.de © Webcode 104 zusätzliche Hinweise für diese Branchen erhalten.

Beispiele für besondere Konstellationen während der Coronapandemie:

Bauhof

Weil viele Bauhofmitarbeitende häufig Kontakt zu Außenstehenden haben, etwa mit Zulieferern, im unmittelbaren Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern oder mit den Kolleginnen und Kollegen in ziemlich allen Einrichtungen der Kommune, ist ihr Ansteckungsrisiko oft höher als bei anderen Beschäftigten.

Gesundheitsdienst

Beschäftigte in allen Berufen des Gesundheitsdienstes müssen in Zeiten von Corona eine besonders hohe Belastung bewältigen. Viele benötigen neben ausgefeilten Schutzmaßnahmen (u. a. mit PSA) Unterstützung und Beratung, um Belastungs- und Stressreaktionen zu bewältigen.

Kindertageseinrichtungen

Mit der schrittweisen Lockerung des Lockdowns wurde auch die gemeinsame Betreuung von Kindern wieder möglich. Ar-

beitgeberinnen und Arbeitgeber müssen dann Schutzmaßnahmen sowohl für das Erziehungspersonal wie für die betreuten Kinder treffen.

Verwaltung

Kontakt nicht nur zu Kolleginnen und Kollegen, sondern auch zu Besucherinnen und Besuchern sowie Kundinnen und Kunden machen die Arbeit von vielen Beschäftigten in Verwaltungen abwechslungsreich, wegen des direkten Zusammentreffens mit fremden Personen aber auch nicht immer ungefährlich. Das erhöhte Ansteckungsrisiko der Beschäftigten erfordert ebenfalls besondere Schutzmaßnahmen.

Weitere Branchen mit Informationen von der KUVB und Bayer. LUK sind:

- Abfallentsorgung
- Abwassertechnische Anlagen
- Bäder
- Feuerwehren
- Forst
- Hilfeleistungsunternehmen
- Hochschulen
- Landwirtschaft
- Schulen
- Sparkassen
- Straßenbetriebsdienst
- Veranstaltungsstätten
- Wasserversorgung

Was jeder SiBe tun kann – Aushänge als Erinnerungsstütze

Die Corona-Hygieneregeln sollen den Kolleginnen und Kollegen „in Fleisch und Blut“ übergehen. Dazu kann es hilfreich sein, die wichtigsten Informationen als Aushänge in Gemeinschaftsbereichen, im Intranet oder als Ausdrucke für jeden einzelnen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Falls Ihr Betrieb zusätzliche Services anbietet, etwa Beratung bei Ängsten, können Sie auch auf diese Angebote hinweisen.

• <https://publikationen.dguv.de>

Auf der Startseite finden Sie Publikationen zur Arbeit während der Coronapandemie, u. a. das DGUV-Plakat „Mund-Nase-Schutz und Atemschutz-Maske: Wo liegt der Unterschied?“ sowie das Plakat „Coronavirus – Allgemeine Schutzmaßnahmen“



Gefährliche Stoffe sicher transportieren

Auch in Bürobetrieben fallen einmal Stoffe an, die gefährlich sind – ob das Farben und Klebstoffe sind, die bei der Vorbereitung einer Ausstellung anfallen, oder Trockeneis, das auf der Firmenparty die Getränke kühlt. In Werkstätten, Lagern oder Garagen lässt sich der Umgang mit gefährlichen Stoffe erfahrungsgemäß nicht vermeiden. Wie plant man Transporte und Zwischenlagerung so, dass nichts passiert?

Arbeitgeber, Sifa und Betriebsarzt müssen auch die geringfügige Verwendung von Gefahrstoffen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen und Schutzmaßnahmen treffen. Erfahrungsgemäß sind die zugehörigen Informationen vielen Kolleginnen und Kollegen trotz Unterweisung nicht immer präsent. Da ist es gut, wenn Sie als SiBe ein Auge darauf haben, dass niemand sich unnötig in Gefahr begibt.

Anhand der geltenden Rechtsvorschriften kann man zwei Gefahrenbereiche unterscheiden:

1. Risiken durch die Verpackung, den Transport sowie das Be- und Entladen bzw. den Umschlag von Gefahrgut. Die

einschlägigen Anforderungen an die Sicherheit sind im Transportrecht festgelegt. Eine der Basisanforderungen beim Transport: Alle Teile der Ladung müssen so gesichert werden, dass sie auch bei einer Vollbremsung nicht verrutschen.

2. Risiken durch u. a. Lagerung, Aufbewahrung, Ab- und Umfüllung, Entsorgung und innerbetrieblichen Transport von Gefahrstoffen bzw. gefahrstoffhaltigen Materialien etc. Rechtliche Anforderungen sind im Arbeitsschutz-, aber auch u. a. im Umweltrecht festgelegt. In Deutschland regelt die CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. Wann immer es möglich ist, sollten Gefahrstoffe oder gefahrstoffhaltige Substanzen im Originalgebinde transportiert werden. Gefahrstoffe dürfen nicht beliebig zusammen gelagert und transportiert werden. Es kann nicht schaden, wenn Sie als SiBe sich die Betriebsanweisungen für Gefahrgüter und Gefahrstoffe vornehmen und sich vergewissern, dass die oft anspruchsvollen Vorgaben auch wirklich umgesetzt werden.

Wenn beim Transport etwas schief geht

Achten Sie in den jeweiligen Betriebsanweisungen besonders auf die Rubrik „Verhalten im Gefahrenfall oder bei Unfällen“, damit Sie wissen, was bei Leckagen, Gefahrstoffaustritt aus beschädigten Verpackungen etc. zu tun ist.

Wenn Sie z. B. brennbare Substanzen mit Tüchern aufnehmen, sollten diese bis zur Entsorgung in geschlossenen Behältern aufbewahrt werden.



Tipp: Falls einige Angaben fehlen, finden Sie bzw. die betroffenen Kolleginnen und Kollegen diese im jeweiligen, zu den Substanzen und Materialien gehörigen Sicherheitsdatenblatt in den Kapiteln 7 „Handhabung und Lagerung“, 5 „Maßnahmen zur Brandbekämpfung“ und 6 „Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung“. Wichtig ist übrigens auch, dass Sie wissen, welches Löschmittel ggf. für eigene Brandlöschversuche geeignet ist.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2020

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas, Thomas Jerosch, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

☛ Presse@kuvb.de

Webtipps

☛ www.bgrci.de © Suche: „KB 008“ © „Gefahrgut im Pkw und Kleintransporter“ (Kleinmengen, Kurzinfo)

☛ www.bgrci.de © Suche: „T 057“ © Ladungssicherung beim Transport (Infoblatt)

☛ www.bmvi.de © Suche: „Beförderung gefährlicher Güter“ © Die Beförderung gefährlicher Güter (Grundsatzinformationen des Bundesverkehrsministeriums)

Übersicht über die wichtigsten Informationen

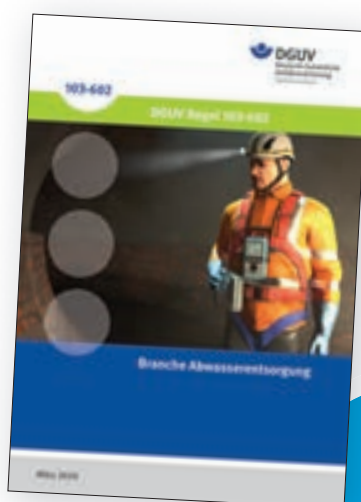
Neue Branchenregel für die Abwasserentsorgung erschienen

Im April 2020 ist die neue DGUV Regel 103-602 „Branche Abwasserentsorgung“ erschienen. Sie wendet sich vorrangig an Unternehmerinnen und Unternehmer, die für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten verantwortlich sind.

Aufgrund des darin enthaltenen, hohen Praxisbezugs stellt sie aber gleichzeitig für alle Akteurinnen und Akteure im Unternehmen, etwa Personal- und Betriebsrat, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und -ärzte sowie Sicherheitsbeauftragten einen Gewinn dar.

Erstellt wurde die Branchenregel vom Sachgebiet Abwasser des Fachbereichs „Energie, Textil, Elektro und Medienerzeugnisse“ der DGUV. Dieser dient der fachlichen Beratung und Unterstützung der DGUV, ihrer Mitglieder (etwa der KUVB und Bayer. LUK), staatlicher Stellen, der Hersteller sowie anderer interessierter Kreise in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Zunächst werden in der Branchenregel die Grundlagen für den Arbeitsschutz, die für alle Betriebe und Einrichtungen gleichermaßen gelten, dargestellt. Hierzu zählen u. a. arbeitsmedizinische Maßnahmen, Qualifikation für den Arbeitsschutz oder Prüfungen der Arbeitsmittel. Aber auch die oftmals typische Alleinarbeit wird thematisiert. Im Anschluss werden die branchenspezifischen Gefahren und möglichen Maßnahmen an elf Arbeitsplätzen und Tätigkeiten anschaulich konkretisiert. Diese reichen von den persönlichen Schutzausrüstungen, Hygiene und Hautschutz über den



Hoher Praxisbezug

sicheren Umgang mit Gefahrstoffen hin zu Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen und zur sicheren Kanalreinigung. Der Anhang enthält eine Übersicht der Vorsorge- und Rettungsmaßnahmen beim Einsteigen in umschlossene Räume von abwassertechnischen Anlagen, einen Mustererlaubnisschein sowie das Beispiel einer Betriebsanweisung zum Schachteinstieg.

Grundsätzlich sind Branchenregeln hinsichtlich der Arbeitsschutzmaßnahmen passgenau auf die jeweilige Branche ausgerichtet. Sie vereinen

staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Normen und viele verbindliche gesetzliche Regelungen.

Branchenregeln helfen bei der konkreten, praktischen Umsetzung im Betrieb oder der Einrichtung. Hierzu liefern sie nützliche Tipps und Hinweise für ein sicheres und gesundes Arbeiten im Unternehmen. Dabei sind die wichtigsten Präventionsmaßnahmen aufgelistet, damit die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für den Betrieb bzw. die Einrichtung samt Belegschaft erreicht werden können. Ein

Abweichen von diesen DGUV Regeln ist möglich, allerdings muss das Ergebnis mindestens genauso sicher sein.

Sie können die Branchenregel entweder in gedruckter Form bestellen (☛ medienversand@kuvb.de) oder als PDF-Datei herunterladen:

☛ www.kuvb.de © Webcode 291

Autor: Dipl.-Ing. (FH) Christian Weber, Geschäftsbereich Prävention der KUVB

Weitere jüngst erschienene Branchenregeln

In den vergangenen Monaten sind zwei weitere Branchenregeln erschienen, die alle wichtigen Informationen in der jeweiligen Branche bündeln und praxisnah veranschaulichen:

Die **Branchenregel Kindertageseinrichtung** können Sie auf ☛ www.kuvb.de © Webcode 611 herunterladen.

Die **Branchenregel Schule** finden Sie auf ☛ www.kuvb.de © Webcode 174.

Beide Branchenregeln können Sie zudem als gedruckte Broschüren über unseren Medienversand beziehen: ☛ medienversand@kuvb.de

Erweiterung der bisherigen Regelfälltechnik

Positionspapier zur Sicherheitsfälltechnik veröffentlicht



Im neu erschienen Positionspapier zur Sicherheitsfälltechnik äußert sich das DGUV-Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ eindeutig: Die Sicherheitsfälltechnik stellt derzeit die sicherste Fälltechnik dar und wird vorrangig angewandt, außer eine konkrete Situation lässt dies nicht zu. Bei Schwachholz (BHD ≤ 20 cm) ist sie nur eingeschränkt anwendbar.



Bäume werden nur mit einer fachgerechten Fälltechnik zielgerichtet gefällt. Nach der Baumbeurteilung und den vorbereitenden Maßnahmen (Absperrungen tätigen, Hindernisse beseitigen, Rückweiche und Rückzugsort bestimmen) ist die richtig gewählte und korrekt ausgeführte Fälltechnik eine wichtige Voraussetzung für sicheres und unfallfreies Arbeiten bei der Holzernte. Im Rahmen der Aufsichts- und Kontrollverantwortung müssen Vorgesetzte und Auftraggebende auf die Stockbeurteilung zur Überprüfung einer fachgerechten Fälltechnik großen Wert legen. Der Wurzelstock gibt Hinweise auf die Qualität der Arbeit unter dem Aspekt der Sicherheit. Mängel in der fachgerechten Arbeitsausführung sind an ihm dauerhaft nachvollziehbar. In diesen Fällen muss beispielsweise durch Schulungen und Zielvereinbarungen auf eine fachgerechte Fällung der Bäume hingewirkt werden.

Bei normal gewachsenen und ausreichend dimensionierten Bäumen wird in den meisten unserer versicherten Forstverwaltungen und -betrieben die Sicherheitsfälltechnik bereits angewendet. Bei vor- oder rückhängenden Bäumen findet entsprechend die Halte- bzw. Stützbandtechnik Anwendung. Die Sicherheitsfälltechnik erweitert die bisherige Regelfälltechnik mit Fallkerb, Bruchstufe und Bruchleiste um das Belassen eines Sicherheitsbandes, welches erst zum Schluss im Stehen durchtrennt wird, bevor der Rückzugsort aufgesucht wird. Durch das Sicherheitsband wird wie bei der Stütz- oder Haltebandtechnik die Standsicherheit des Baumes gewährleistet. Erst nach Durchtrennen des Sicherheitsbandes kann der Baum fallen. Der Motorsägenführer hat keinen Zeitdruck bei der Fällschnittanlage und kann den Fallbereich wirksam absichern.

Das Verfahren lässt sich in Grundzügen wie folgt beschreiben (siehe Abbildung oben):

1. Zunächst wird der Baum beurteilt, die Fällrichtung festgelegt und der Fallkerb angelegt.
2. Dann wird der Fällschnitt begonnen, indem mit dem einlaufenden Bereich der Schienenspitze eingestochen wird. Jetzt wird der Schnitt nach vorne bis zur Bruchleiste und nach hinten bis zum erforderlichen Sicherheitsband gezogen. Wichtig ist, dass die Kette korrekt gefeilt ist – sonst schlägt die Säge zurück.
3. Zur Sicherheit wird ein Keil gesetzt.
4. Der Sägenführer bestimmt, wann der Baum fallen soll. Er nimmt sich Zeit und prüft nochmals den Fallbereich. Durch das Sicherheitsband steht der Baum weiter stabil. Erst wenn er bereit ist, in die Rückweiche zurückzutreten, erfolgt ein



Foto: janny2/AdobeStock

weiterer Warnruf. Anschließend wird im Stehen das Sicherheitsband durchtrennt und der Rückzugsort rasch aufgesucht.

Bitte beachten Sie: Auch die Sicherheitsfälltechnik ist nicht ohne Risiko. Bestehen Unsicherheiten oder wird das Einstechen mit der Schienenspitze nicht sicher beherrscht, empfehlen wir vorher den Besuch eines Motorsägenlehrgangs, der auch die Grundzüge der Sicherheitsfälltechnik lehrt. Wenn diese sich aufgrund von Wuchs bzw. Dimension des zu fällenden Baumes nicht eignet oder nicht sicher beherrscht wird, ist die bisherige Regelfälltechnik auch künftig nicht falsch und daher weiterhin zulässig.

Sie können das Positionspapier auf publikationen.dguv.de Webcode 012873, herunterladen.

Autor: Dipl.-Forstwirt Christian Grunwaldt,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB

Gemeinsam zur Kultur der Prävention

Video-Clips für sichere Waldarbeiten

Vor kurzem ist Teil 6 aus der Serie der Video-Clips für sichere Waldarbeiten „Bewusst ist sicher“ erschienen. Unter dem Titel „Gemeinsam zur Kultur der Prävention“ richtet er sich gleichermaßen an Führungskräfte wie Beschäftigte. Er wirbt für eine gute Kultur der Prävention im Betrieb, bei der es auf jede und jeden im Team ankommt!

Der neue Kurzfilm steht im Kontext unserer aktuellen Präventionskampagne „kommmitmensch“, deren Ziel es ist, Sicherheit und Gesundheit bei allen Entscheidungen und Abläufen im Betrieb als wichtigen Maßstab zu etablieren. In knapp zwei Minuten thematisiert der Clip konkrete Situationen bei der Waldarbeit, bei denen es auf ein gutes Miteinander ankommt.

Speziell geht es um die Handlungsfelder der Kampagne:

- Beteiligung – Dein Vorgesetzter möchte dein Wissen und deine Ortskenntnis für die Einsatzplanung nutzen ...
- Führung – Die Sicherheit und Gesundheit eures gesamten Teams stehen für deinen Revierleiter an erster Stelle ...
- Kommunikation – Die geplante Hiebsmaßnahme gibst du als Vorarbeiter im Detail an deine Kollegen weiter und weist sie auf alle Besonderheiten und Gefahren hin. Dein Kollege hat dazu noch einen wichtigen Hinweis ...
- Fehlerkultur – Ihr habt aus dem Fehler gelernt und macht nun eine Checkliste ...
- Betriebsklima – Deine Kollegen sind froh, dass damals nichts weiter passiert ist, weil ihr zusammen gut reagiert habt ...

Dabei stehen die Handlungsfelder nicht für sich allein, sondern verstärken sich gegenseitig. In ihrer Gesamtheit machen sie die Kultur der Prävention eines Forstunternehmens aus. Das ist eine wichtige Basis für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und Voraussetzung, dass alle nach getaner Arbeit wieder gesund zu Hause ankommen.

Die Video-Clips sind über den Link www.kuvb.de/medien/filme/ abrufbar und sollen gerne angeschaut, gezeigt und weitergeleitet werden. Auf Anfrage (praevention@kuvb.de) senden wir Ihnen gerne einen USB-Stick mit diesem Video sowie der kompletten ersten Staffel zu (Clips 1 bis 5).





**Geregelte
Zusammen-
arbeit**

Sicherer gemeinsamer Arbeitsort

Einbindung von Fremdfirmen

Häufig arbeiten Beschäftigte mehrerer Unternehmen zusammen an einer Betriebsstätte. Dann sind eine gute Organisation und ein laufender Informationsaustausch erforderlich. So können Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für alle gewährleistet werden.

Für Beschäftigte in vielen Industriebetrieben ist es eine vertraute Situation: Während in der Fertigungshalle auf einem Teil der Maschinen die Produktion weiterläuft, werden andere Maschinen gewartet. Das machen aber nicht die eigenen Kolleginnen und Kollegen, sondern dafür ist Montagepersonal von einem Dienstleistungsunternehmen ins Werk gekommen. Oder man denke an die regelmäßige Reinigung von Büroräumen, Fenstern und Fassaden: Auch die hierfür einge-

setzten Kräfte stammen sehr häufig von einer sogenannten Fremdfirma.

Eine besondere Konstellation

Beim Einsatz von Fremdfirmen treffen zwei oder oft auch mehrere Unternehmen mit ihrer jeweiligen Organisation aufeinander. Dann besteht Abstimmungsbedarf, um sichere Abläufe für die Beschäftigten zu gewährleisten. Alle, die sich gleichzeitig an einer bestimmten Betriebsstätte aufhalten, benötigen Informationen, wie sie dort

sicher und gesund arbeiten können. Wer aber informiert die anwesenden Personen? Und wie ist die Kommunikation geregelt?

Das sind nur zwei Fragen, die sich zwangsläufig ergeben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen sich schnell auf neue Arbeitsumgebungen und -bedingungen einstellen. Gleichzeitig treffen sie auf eine Stammebelegschaft, mit der sie den Arbeitsort teilen. Bei dieser Konstellation ist das Unfall- und Gesundheitsrisiko nahezu immer erhöht. Um Sicherheitsdefizite zu vermeiden, müssen die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten eindeutig geregelt sein.



Geregelte Zusammenarbeit

Dass die beteiligten Unternehmen auch im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit zusammenarbeiten, ist unabdingbar. Hierzu muss das auftraggebende Unternehmen das Fremdunternehmen vorab über die betriebsspezifischen Gefahren informieren. In der Praxis wird das Fremdunternehmen anhand der Leistungsbeschreibung der auftraggebenden Firma einen Arbeitsablaufplan erstellen, und zwar vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit. Hinweise zum Arbeitsablaufplan gibt es in der DGUV Information 215-830 „Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen“. Im Arbeitsablaufplan werden unter anderem mögliche gegenseitige Gefährdungen beurteilt und entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt.

Damit sie die Maßnahmen mittragen können, sollten Sicherheitsbeauftragte den Plan kennen. Die im Plan festgehaltenen Ergebnisse werden von der sogenannten koordinierenden Person an die Belegschaft des Auftraggebers und eventuell an weitere Fremdfirmen übermittelt. Da die koordinierende Person mit den betrieblichen Verhältnissen bestens vertraut sein sollte, wird sie in der Regel von der auftraggebenden Firma gestellt. Je mehr Firmen beteiligt sind, umso höher ist der Koordinationsaufwand, um die Arbeiten aufeinander abzustimmen. Denn häufig finden Tätigkeiten zeitgleich oder örtlich benachbart statt, was für die Arbeitsorganisation relevant ist.

Austausch auf regelmäßiger Basis

Wenn die koordinierende Person Weisungsbefugnis hat, erleichtert das ihre Aufgaben. Verpflichtend ist die Weisungsbefugnis gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ immer dann, wenn in der Gefährdungsbeurteilung „besondere Gefahren“ festgestellt werden. Dann ist die koordinierende Person Aufsichtsführende bzw. Aufsichtsführender und überwacht die Tätigkeiten. Neben der Ermittlung gegenseitiger Gefährdungen und der Ableitung entsprechender Arbeitsabläufe stimmt die koordinierende Person beispielsweise Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsbeginn ab. Sie überprüft diese Maßnahmen und informiert alle Beteiligten über eventuelle Änderungen.

Damit alle Beteiligten sämtliche relevanten Informationen kennen, ist auch nach Beginn der Arbeiten ein laufender Austausch wichtig. Zum Informationsaustausch eignen sich regelmäßige Treffen, bei denen aktuelle Gefährdungen, Sicherheitsdefizite und Lösungsansätze besprochen

werden. An diesen Treffen können neben der koordinierenden Person und den Verantwortlichen der Fremdfirmen auch Sicherheitsbeauftragte teilnehmen. Zudem unterstützen Sicherheitsbeauftragte des Auftraggebers die koordinierende Person, wenn sie Verstöße der Auftragnehmer gegen betriebliche Arbeitsschutzvorgaben melden oder Rückmeldungen aus der Belegschaft weitergeben. Und schließlich können sie sich bei ihren Kolleginnen und Kollegen dafür einsetzen, dass die beschlossenen Maßnahmen im Arbeitsalltag beachtet werden.

Dieser Artikel erschien zuerst in der DGUV-Zeitschrift „Arbeit und Gesundheit“



Die DGUV Information 215-830 unterrichtet über die Gestaltung der Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen:

• publikationen.dguv.de
 © Webcode: p215830

Gerade in Zeiten
der Corona-Krise wichtig:

Erschöpfungs- syndrom erkennen und entgegenwirken



Interview

In der Corona-Krise hört man immer wieder von Beschäftigten, insbesondere aus Kliniken und Pflegeeinrichtungen, die aufgrund der hohen Arbeitsbelastung zunehmend erschöpft sind. Dr. Sylvia Rabstein, Epidemiologin aus dem Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IPA) erklärt, wie man Erschöpfungszustände erkennt und gegensteuern kann.

Was ist ein Erschöpfungssyndrom und wie macht es sich bemerkbar?

Das Erschöpfungssyndrom, auch Fatigue genannt, macht sich bemerkbar durch starke Ermüdung oder Schläfrigkeit. Es ist eine Reaktion des

Körpers auf Schlafmangel oder auf längere körperliche oder geistige Anstrengung. Auch verschiedene schwere Erkrankungen wie zum Beispiel Krebs können zu Fatigue führen, diese sind aber von der erschöpfungsbedingten Fatigue abzugrenzen. Im konkreten Fall können Blinzeln, Reiben der Augen, Gähnen und mangelnde Konzentrations- und Merkfähigkeit Anzeichen für eine Fatigue sein. Betroffene zeigen oft auch eine geringere Reaktion auf Ansprache und berichten von Kopfschmerzen oder Schwindel.

Welche Risiken sind damit verbunden?

Dauert das Erschöpfungssyndrom an, kann sich das Risiko schwerwiegender Fehler oder Unfälle infolge verrin-

gerter Reaktionszeiten erhöhen. Für die Betroffenen kann es schwierig werden, auch einfache Tätigkeiten durchzuführen. Depressionen oder das Nachlassen der Motivation sind manchmal die Folgen. Die Risikobereitschaft kann ebenfalls erhöht sein, verringern können sich hingegen die Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit. Längerfristig führt dies zu Störungen der Psyche und der Immunabwehr oder zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Eine Ursache ist akuter und chronischer Schlafmangel, was sollte man beachten?

Der Körper kann sich an Schlafmangel nicht gewöhnen. Zwar ist die Schlafdauer von Mensch zu Mensch unterschiedlich und hängt auch von verschiedenen zum Beispiel genetischen Faktoren ab, aber allgemein werden mindestens sieben bis acht Stunden Schlaf in der Nacht empfoh-



Dr. Sylvia Rabstein, Epidemiologin (IPA)

len. Zu beachten ist, dass sowohl akuter Schlafmangel als auch längere Episoden mit verkürztem Schlaf Fatigue auslösen können. Studien haben gezeigt, dass schon ein bis zwei Stunden weniger Schlaf pro Tag die Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen können. Hierbei ist zu beachten, dass akuter Schlafmangel schneller ausgeglichen werden kann als chronischer. Akuter Schlafmangel kann meist schon durch ein oder zwei Nächte mit längerem Schlaf ausgeglichen werden. Bei längeren Phasen mit ungenügendem Schlaf sind auch längere Erholungsphasen bis zu einer Woche oder länger notwendig. Konkret heißt das: Nach längeren Phasen mit schlechtem Schlaf reicht eine Nacht mit zehn Stunden Schlaf nicht aus.

Was können Betroffene tun?

Erschöpfungszustände können nicht immer vermieden werden, jedoch sollte man insbesondere in belastenden Phasen darauf achten, seinen Schlaf zu verbessern. Dies beinhaltet eine gute Schlafroutine, dunkle und ruhige Schlafumgebung und natürlich genug Zeit zum Schlafen. Kurze „Nickerchen“ von einer halben Stunde können helfen. Diese sollten jedoch nicht zu kurz vor der eigentlichen Hauptschlafenszeit stattfinden, da dies später zu Ein- oder Durchschlafschwierigkeiten führen kann. Dauert das (Wieder-)Einschlafen länger als circa 20 Minuten, sollte besser der Schlafrum verlassen und eine eher langweilige Tätigkeit ausgeübt werden, bis man schläfrig genug ist. Der Konsum von Kaffee und Nikotin sowie zu helles Licht am Abend sollten vermieden werden. Tägliche Bewegung an der frischen Luft und bei Sonnenlicht kann ebenfalls helfen, den Schlaf zu verbessern.

Was können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber speziell in der Pandemie-Situation beachten?

In Betrieben, in denen die Arbeitszeit infolge der Coronapandemie verlängert oder auf Sonn- und Feiertage ausgedehnt wurde, ist es besonders wichtig, immer auch auf ausreichende Erholungszeiten zu achten. Dabei sollten verschiedene Aspekte berücksichtigt werden: Beschäftigte können durch Arbeitsverdichtungen und Mehrarbeit infolge fehlender Kolle-

ginnen und Kollegen stark belastet sein. Zusätzlich kann es im privaten Umfeld, zum Beispiel durch eine zusätzliche Kinderbetreuung oder Einsamkeit, zu psychischen Belastungen kommen. Auch Ängste um mögliche Infektionen oder wirtschaftliche Folgen der Pandemie können belastend wirken. Hier kann das persönliche Gespräch oder aber das Angebot eines unterstützenden Dienstes weiterhelfen. ■

IPA

Telefonberatung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Rettungswesen

Der „Verein für Psychosoziale Kompetenz und Unterstützung in der Akutmedizin“ (PSU-Akut e.V.) bietet über eine Helpline für Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte im bayerischen Gesundheits- und Rettungswesen eine psychosoziale Telefonberatung an. Diese kann auch von den Angehörigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genutzt werden.



Wer kann sich an die Helpline wenden? Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im bayerischen Gesundheits- und Rettungswesen, die

- Fragen zu Stressreduktion und Bewältigungsstrategien haben,
- merken, dass sie extrem erschöpft sind und Unterstützung brauchen,
- mit Extremsituationen konfrontiert wurden und unter besonderen Belastungsreaktionen leiden,
- aufgrund einer eigenen Infektion besorgt sind,
- belasteten Kolleginnen und Kollegen Unterstützung bei der Stressbewältigung anbieten möchten.

Die **Helpline** ist zu erreichen unter 089 54 55 84 40, direkt, jeweils Montag bis Freitag, von 08.00 bis 18.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen wird Ihre telefonische Nachricht direkt an unser PSU-Beratungsteam weitergeleitet. In dieser Zeit wird schnellstmöglich ein Rückruf erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.psu-helpline.de

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

Frage



Sehr geehrte Damen und Herren, ein Mädchen aus der 10. Klasse besucht im Rahmen eines schulischen Praktikums für drei Monate eine Ponyfarm in Island. Ist dieses Auslands-Praktikum mit dem Zeitrahmen auch über Sie unfallversichert? Brauchen Sie dazu spezielle Unterlagen?



Antwort:



Sehr geehrte Frau H., soweit im Lehrplan die Durchführung eines Praktikums in der 10. Jahrgangsstufe vorgesehen ist, sind die Schülerinnen und Schüler auch während des Praktikums über die Schule gesetzlich unfallversichert, wenn dieses Praktikum im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule durchgeführt wird.

Die Schule muss demnach auf Inhalt und Organisation des Praktikums einwirken, insbesondere durch Vorgaben über auszuführende Tätigkeiten, Zeitpunkt, Ort und Dauer, tägliche Anwesenheitszeiten der Schülerinnen und Schüler oder Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten. Zudem muss das Praktikum durch pädagogisches Personal (zumindest

zeitweise) betreut werden. Hierbei reicht in der Regel eine telefonische Betreuung aus. Ein im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegendes Pflichtpraktikum liegt üblicher Weise dann vor, wenn der Praktikumsvertrag zwischen der Schule und dem Praktikumbetrieb abgeschlossen wird und Lehrkräfte dieses Praktikum zeitweise überwachen.

Bei dem von Ihnen beschriebenen dreimonatigen Praktikum im Ausland haben wir jedoch erhebliche Zweifel, ob die oben genannten Voraussetzungen eines im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegenden Schulpraktikums zutreffen. Für den Versicherungsschutz über die Schule ist es dabei unerheblich, ob dieses Praktikum von der Schule befürwortet wird; es kommt vielmehr

auf die tatsächliche Ausgestaltung und Organisation des Praktikums an. Sollte es sich daher um ein Praktikum handeln, welches in Ferienzeiten übergeht oder über den im Lehrplan vorgeschriebenen Zeitrahmen hinaus geht, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Schule, da hier kein organisatorischer Verantwortungsbereich der Schule angenommen werden kann.

Frage



Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten gerne einen Schulhund regelmäßig im Unterricht einsetzen. Sind Schülerunfälle, die durch den Schulhund verursacht werden, über die KUVB versichert? Gibt es Bedingungen für den Versicherungsschutz?

Antwort:

Sehr geehrte Frau V.,

grundsätzlich sind die Schülerinnen und Schüler kraft Gesetzes während des Schulbesuches gesetzlich unfallversichert. Sollte ein Schüler oder eine Schülerin also während des Schulbesuchs durch die Einwirkung des Schulhundes verletzt werden (z. B. Hundebiss), handelt es sich dabei um einen Schulunfall, der über uns abzuwickeln ist.

Sollte durch die Einwirkung des Hundes allerdings ein Sachschaden entstehen (z. B. an der Kleidung eines Kindes oder an Einrichtungsgegenständen), so liegt die Leistungspflicht der KUVB nicht vor. Derartige Schäden müssten dann über die Hundehalter-Haftversicherung geprüft und abgewickelt werden.

Frage

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der geförderten Kinderbetreuung von Schulkindern (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unternimmt der Hort in gemeindlicher Trägerschaft Ferienfreizeiten nach Österreich und Italien. Für das Personal, das somit im Ausland zum Einsatz kommt, wird die sog. A1 Bescheinigung bei den Krankenkassen eingeholt. Bei den Kindern gehen wir davon aus, dass sie über Ihr Haus im Rahmen der Kinderbetreuung versichert sind. Gibt es bei Ferienfreizeiten ins In- und Ausland etwas Besonderes zu beachten?

Antwort:

Sehr geehrter Herr F.,

nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII unterliegen Kinder kraft Gesetzes dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung während des Besuchs von

Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen. Nach Ihren Schilderungen ist davon auszugehen, dass der Gemeindehort über die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt.

Die Kinder stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei allen offiziellen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (z. B. Ausflüge), die in deren organisatorischen Verantwortungsbereich durchgeführt werden, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Begriff bedeutet, dass die Einrichtung durch die Leitung oder durch beauftragtes Personal Einfluss auf den Inhalt und die Form der Durchführung hat – dass sie die Veranstaltung also organisiert. Neben der Organisation muss die Einrichtung auch in der Lage sein, die Aufsicht zu gewährleisten. Nur so kann sie auch die Verantwortung übernehmen.

Veranstaltungen und Reisen in den Ferien können demnach für die regulären Hortkinder versichert sein, wenn diese im sachlichen und inneren Zusammenhang zum Hortbesuch stehen und einen Bezug zu den Lerninhalten des Hortes haben. Wenn obige Voraussetzungen zutreffen, dann

bestünde für die Kinder Versicherungsschutz während des Rahmenprogramms der Hortveranstaltung. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht sich hierbei jedoch ausschließlich auf Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Hortveranstaltung stehen bzw. im offiziellen Rahmenprogramm im Gruppenverband stattfinden sowie auf gemeinschaftliche Freizeit unter Aufsicht der Hortkräfte. Passiert hierbei ein Unfall, dann übernimmt die KUVB die Kosten der hierfür anfallenden ärztlichen Heilbehandlung (auch im Ausland) und erbringt Leistungen nach dem SGB VII.

Dagegen sind Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich gehören wie z. B. Essen und Trinken, Körperpflege, Nachtruhe und private Freizeitgestaltung nicht über die KUVB versichert. Ereignen sich bei diesen privaten und eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten Unfälle, so ist zuständiger Leistungsträger grundsätzlich die Krankenversicherung der entsprechenden Personen. Zudem besteht Unfallversicherungsschutz über die KUVB lediglich beim Vorliegen eines Unfallereignisses. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 Abs. 1 S2 SGB



VII). Das bedeutet, dass für Erkrankungen aus innerer Ursache (Blinddarmentzündung, Zahnschmerzen), die während der Hortfahrt auftreten können, ebenfalls kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung besteht. Hierfür wäre wiederum die Krankenversicherung zuständig.

Es ist daher sicherlich sinnvoll (vor allem bei Reisen ins Ausland) über den Abschluss von Zusatzversicherungen nachzudenken, welche die

oben genannten von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht versicherten Tätigkeiten sowie die unfallfremden Erkrankungslagen abdecken.

Zudem möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich der genannte Versicherungsschutz ausschließlich auf die Kinder erstreckt, die im Hort regelmäßig betreut werden, wenn die obigen Voraussetzungen einer offiziellen Hortveranstaltung zutreffen. Für Kinder, die an der Hortveranstaltung mitfahren, ohne ein regu-

läres und regelmäßig im Hort betreutes Kind zu sein (z. B. Geschwisterkinder), besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, da diese Fahrt dann den Charakter einer reinen Ferien- und Freizeitgestaltung hat und somit die Teilnahme grundsätzlich dem privaten und eigenwirtschaftlichen (Lebens-)Bereich des Kindes zuzurechnen ist. ■

*Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und
Entschädigung der KUVB*

Nachruf

Am 5. Juli 2020 ist

Herr Dr. Hans-Jörg Lepperdinger

im Alter von 83 Jahren verstorben.



Herr Dr. Lepperdinger gehörte von 1993 bis 2005 der Selbstverwaltung der Unfallkasse München an, einer der beiden Vorgängerkörperschaften der KUVB. Als Vorstandsvorsitzender für die Gruppe der Arbeitgeber prägte er die Geschicke der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern entscheidend mit und setzte sich mit großem Engagement für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ein.

Zu den Meilensteinen in der Amtszeit von Herrn Dr. Lepperdinger als Vorstandsvorsitzendem zählen die Einführung des SGB VII und die Überführung der Eigenunfallversicherung der Landeshauptstadt München in die Unfallkasse München, für die er sich intensiv eingesetzt hatte. Ein besonderes Anliegen war ihm die Teilnahme der Unfallkasse München am bundesweiten Forschungsprojekt „Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren im Entsorgungsbereich VerEna“ in Kooperation mit den Stadtentwässerungswerken der Landeshauptstadt München.

Neben seiner ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit engagierte sich Herr Dr. Lepperdinger im Renten- und im Widerspruchsausschuss. Er war Delegierter zur Mitgliederversammlung des Bundesverbands der Unfallkassen und vertrat daneben die Unfallkasse München im Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Wir behalten Herrn Dr. Lepperdinger als fachlich kompetente, freundliche und sympathische Persönlichkeit in Erinnerung und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Trotz Coronavirus-Pandemie

Selbstverwaltungen von KUVB und Bayer. LUK bleiben handlungsfähig

Mitte März 2020 veränderte das Corona-Virus binnen kürzester Zeit die Lebens- und Arbeitswelt in einer nie dagewesenen Weise. Mit Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung wurde das öffentliche und wirtschaftliche Leben notwendigerweise weitestgehend heruntergefahren. Die Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen war nicht mehr möglich.

Die Beschlüsse der Organe und Ausschüsse der Selbstverwaltung, die ein reibungsloses Verwaltungshandeln sicherstellen, waren bis zu diesem Zeitpunkt überwiegend in Präsenzsitzungen gefasst worden. Damit die Handlungsfähigkeit auch in den Zeiten der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen gesichert war, hat der Gesetzgeber mit dem im Eilverfahren am 27. März 2020 erlassenen „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Sozialschutz-Paket) das Vierte Buch Sozialgesetzbuch um einen § 64 Abs. 3 a ergänzt.

Darin wird bestimmt, dass abweichend von § 64 Abs. 3 SGB IV die Selbstverwaltungsorgane und besonderen Ausschüsse nach § 36 a SGB IV aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen können. Diese Regelung weitet die bis dahin bestehenden Möglichkeiten der schriftlichen Abstimmung aus und trägt damit der aktuellen Corona-Krise Rechnung. Beschlüsse können vermehrt im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, solange Sitzungen aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 nicht durchgeführt werden können.



Auf Basis dieser neuen (zunächst bis zum 30.09.2020 befristeten) Regelung wurden bei der KUVB und der Bayer. LUK die Sitzungen der Renten- und Widerspruchsausschüsse seit Ende März ohne Vorort-Präsenz der jeweiligen Mitglieder per Telefonkonferenz durchgeführt und die erforderlichen Unterschriften auf dem Postweg eingeholt. Auch die für den 20. Mai 2020 vorgesehene Sitzung des Vorstandes der KUVB sowie die Sitzungen der Präventionsausschüsse und des Haushaltsausschusses wurden jeweils durch ein schriftliches Abstimmungsverfahren ersetzt.

*Autorin: Marion Angerer, Stabsstelle
Geschäftsführung uns Selbstverwaltung
der KUVB / Bayer. LUK*

Bekanntmachung

Sitzungstermine

Am **19. November 2020** tagt die Vertreterversammlung der **Kommunalen Unfallversicherung Bayern** um 11:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Raum 051, Ungererstr. 71, 80805 München.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Bernd Kränzle

Am **27. November 2020** tagt die Vertreterversammlung der **Bayerischen Landesunfallkasse** um 11:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Raum 051, Ungererstr. 71, 80805 München.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Christian Huß

Die Sitzungen sind öffentlich.

Fragen/Anmeldung bitte bei Frau Angerer

Tel.: 089 36093-111

E-Mail: bsv@kuvb.de

bzw. bsv@bayerluk.de



Kinder, die in Kitas und in der Kindertagespflege betreut werden, sind gesetzlich unfallversichert.

Alle Infos zum Versicherungsschutz und zu Themen der Prävention finden sie auf unserer Kita-Seite im Internet.